

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 5 R 26/11 R**

S 3 R 624/06 (SG Leipzig)

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,  
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Juli 2011 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r  
und den Richter Dr. K o l o c z e k  
beschlossen:

Die Sprungrevision des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Leipzig  
vom 16. Mai 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe :

## I

- 1 Mit Urteil vom 16.5.2007 hat das SG Leipzig unter Zulassung der Sprungrevision einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen voller Erwerbsminderung unter Zugrundelegung eines Zugangsfaktors von 1,0 anstelle eines Zugangsfaktors von 0,892 verneint. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt:
- 2 Die von der Beklagten im Rahmen der Rentenberechnung vorgenommene Verminderung des Zugangsfaktors entspreche den gesetzlichen Vorgaben des § 77 Abs 2 Satz 1 Nr 3 SGB VI in der hier maßgeblichen Fassung des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20.12.2000 (*BGBI I 1827*), die ihrerseits nicht gegen höherrangiges Recht verstießen. Die hiervon abweichende Auffassung des BSG (*Urteil vom 16.5.2006 - B 4 RA 22/05 R - SozR 4-2600 § 77 Nr 3*) teile die Kammer nicht. Wortlaut und Systematik der Vorschrift sowie der gesetzgeberische Wille ließen sich mit der Auffassung des BSG nicht vereinbaren.
- 3 Mit Schriftsatz vom 30.7.2007 hat der Kläger unter Beifügung der Zustimmungserklärung der Beklagten Sprungrevision eingelegt und diese nach Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist bis 8.10.2007 am 28.9.2007 begründet. Das SG Leipzig gehe zu Unrecht davon aus, dass die von der Beklagten im Rahmen der Rentenberechnung vorgenommene Verminderung des Zugangsfaktors den gesetzlichen Vorgaben entspreche. Das SG führe weiterhin aus, dass die Anwendung des § 77 Abs 2 Satz 1 Nr 3 SGB VI dahingehend auszulegen sei, dass für jeden Kalendermonat, für den eine Erwerbsminderungsrente vor Vollendung des 63. Lebensjahres beginne, ein Abschlag auf den Zugangsfaktor vorzunehmen sei und dass dieser Abschlag gemäß § 77 Abs 2 Satz 2 SGB VI bei Inanspruchnahme einer Erwerbsminderungsrente vor Vollendung des 60. Lebensjahres auf maximal 36 Kalendermonate vorzunehmen sei. Demgegenüber stehe die Entscheidung des BSG vom 16.5.2006 (*aaO*), nach der der Abschlag von 36 Kalendermonaten für die Inanspruchnahme einer Erwerbsminderungsrente vor Vollendung des 60. Lebensjahres nicht zutreffe. Dieser Auffassung schließe er, der Kläger, sich an.

## II

- 4 Die Revision ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen.
- 5 Gemäß § 164 Abs 2 Satz 1 SGG ist die Revision fristgerecht zu begründen. Nach Satz 3 der Vorschrift muss die Begründung "einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm



und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben". Diese gesetzlichen Anforderungen hat das BSG in stRspr präzisiert (*vgl nur BSG SozR 4-1500 § 164 Nr 3 = NZS 2008, 389; BSG SozR 3-1500 § 164 Nr 12 S 22, jeweils mwN; zustimmend BVerfG SozR 1500 § 164 Nr 17*).

- 6 Mit der Revisionsbegründung rügt der Kläger zwar sinngemäß die Verletzung des § 77 Abs 2 Satz 1 Nr 3 und Satz 2 SGB VI. Er legt jedoch nicht in der gebotenen Weise dar, worin die Rechtsverletzung liegen soll. Hierzu wäre unter - im Einzelnen nachvollziehbarer - Wiedergabe des entscheidungserheblichen Sachverhalts die Darstellung erforderlich gewesen, weshalb eine reversible Rechtsvorschrift auf den festgestellten Sachverhalt nicht oder nicht richtig angewandt worden ist (*vgl BSG Urteile vom 17.3.2003 - B 3 KR 12/02 R - Juris RdNr 14 und vom 23.11.2005 - B 12 RA 10/04 R - Juris RdNr 11; BSG Beschluss vom 27.2.2008 - B 12 P 1/07 R - Juris RdNr 16*). Hieran mangelt es.
- 7 Wendet sich die Revision gegen die Verletzung einer Vorschrift des materiellen Rechts, ist in der Begründung sorgfältig und nach Umfang und Zweck zweifelsfrei darzulegen, weshalb die Norm in der angefochtenen Entscheidung - bezogen auf den festgestellten Sachverhalt - nicht oder nicht richtig angewandt worden ist (*vgl zusammenfassend: BSG Urteil vom 23.11.2005 - B 12 RA 10/04 R - Juris RdNr 10 mit zahlreichen Nachweisen auf die höchstrichterliche Rechtsprechung; BSG Beschluss vom 6.3.2006 - B 13 RJ 46/05 R - Juris RdNr 6 und 9*). Dies setzt voraus, dass sich die Begründung mit dem vorinstanzlichen Urteil auseinandersetzt. "Auseinandersetzung" bedeutet, auf den Gedanken des Vordergerichts einzugehen (*BSG Urteil vom 30.1.2001 - B 2 U 42/00 R - Juris RdNr 10 und BSG SozR 1500 § 164 Nr 20*). Dazu muss der Revisionsführer - zumindest kurz - rechtlich auf die Gründe der Vorinstanz eingehen; er muss mithin erkennen lassen, dass er sich mit der angefochtenen Entscheidung befasst hat und inwieweit er bei der Auslegung der angewandten Rechtsvorschriften anderer Auffassung ist (*BSG SozR 1500 § 164 Nr 12 S 17 und Nr 20 S 33 f mwN; Senatsurteil vom 11.6.2003 - B 5 RJ 52/02 R - Juris RdNr 12 ff*). Insbesondere bedarf es der Darlegung, in welchen Punkten und aus welchen Gründen die angefochtene Entscheidung angegriffen wird (*BSG Urteil vom 11.11.1993 - 7 RA 94/92 - Juris RdNr 15 mwN; BSGE 70, 186, 187 f = SozR 3-1200 § 53 Nr 4 S 17; BSG SozR 1500 § 164 Nr 5, 12, 22 und 28*).
- 8 Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Revisionsbegründung nicht.
- 9 Der Kläger ist nicht in der gebotenen Weise auf die Gründe des angefochtenen Urteils des SG eingegangen. Die Revisionsbegründung erschöpft sich vielmehr in der Bezugnahme auf das Urteil des BSG vom 16.5.2006 (aaO), wonach der Abschlag von 36 Kalendermonaten für die Inanspruchnahme einer Erwerbsminderungsrente vor Vollendung des 60. Lebensjahres nicht zutreffe.



- 10 Das SG hat in Auseinandersetzung mit der genannten Entscheidung des BSG rechtliche Erwägungen angestellt, die aus seiner Sicht die Unrichtigkeit des höchstrichterlichen Urteils belegen. Das SG hat sich eingehend mit Wortlaut und Systematik des § 77 Abs 2 SGB VI und dem gesetzgeberischen Willen auseinandergesetzt sowie verfassungsrechtliche Erwägungen angestellt. Der Kläger hätte in Auseinandersetzung mit den Gründen des SG, die in der Revisionsbegründung insoweit wiederzugeben gewesen wären, deutlich machen müssen, dass sich das genannte Urteil des BSG bereits mit den vom SG angestellten Erwägungen beschäftigt, sie aber für nicht maßgeblich erachtet habe bzw warum diese richterliche Rechtsprechung trotz der vom SG angestellten Erwägungen aufrechtzuerhalten sei.
- 11 Die nicht formgerecht begründete Revision ist nach § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 und 4 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)